

23.03.21**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Siebttes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Punkt 2 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschließen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen und folgende EntschlieÙung zu fassen:

Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Erweiterung des Kaffeesteuergesetzes (KaffeeStG) um einen weiteren Steuerbefreiungstatbestand zu ergänzen, der Kaffeespends aus einem Steuerlager für gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO und für mildtätige Zwecke nach § 53 AO, für die eine Spendenbescheinigung vorliegt, umfasst.

Begründung:

Derzeit ist im Kaffeesteuergesetz geregelt, dass Kaffee u. a. dann von der Steuer befreit ist, wenn er unter Steueraufsicht vernichtet wird. Dagegen unterliegt die Abgabe von Kaffee für gemeinnützige Zwecke, beispielsweise an die Tafeln oder andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen, der Kaffeesteuer.

Um Lebensmittelvernichtung zu verhindern, sollte daher das Kaffeesteuergesetz dahingehend ergänzt werden, dass auch Kaffeespends von der Kaffeesteuer befreit werden.